



Geszentwurf

des Abgeordneten Lukas Friedman und der
Fraktion der LDS

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren

A. Problem und Ziel

Verwaltungsverfahren sollen einfacher, schneller und digitaler durchgeführt werden können. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sollen Nachweise, die Behörden bereits rechtmäßig vorliegen, nicht wiederholt vorlegen müssen. Gleichzeitig müssen Datenschutz, Rechtsschutz, Beteiligungsrechte und nichtdigitale Zugänge erhalten bleiben.

B. Lösung

Das Bayern-Württembergische Verwaltungsverfahrensgesetz wird durch eine Einzelnovelle ergänzt. Die neue Regelung wird nach Art. 3b eingefügt; der bisherige Art. 3b und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend umnummeriert. Der Entwurf regelt digitale Verfahrensführung, das Once-Only-Prinzip, Verwaltungsportale, elektronische Behördenbeteiligung und Eingangsbestätigungen.

C. Alternativen

Keine gleich geeignete Alternative. Eine bloße Verwaltungsvorschrift würde keine ausreichende Rechtsgrundlage für verbindliche Datenabrufe, Protokollierung und Verfahrensrechte schaffen.

D. Kosten

Es entstehen einmalige Kosten für technische Anpassungen, sichere Schnittstellen und Schulungen. Mittelfristig werden Einsparungen durch weniger Papier, Mehrfacherhebungen und manuelle Erfassung erwartet. Eine belastbare Bezifferung erfolgt im Haushaltsaufstellungsverfahren.

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren

Vom 02.10.2026

Der Bayern-Württembergische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bayern-Württembergischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayern-Württembergische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), das zuletzt durch Artikel 9a Absatz 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 3b werden die folgenden Art. 3c bis 3g eingefügt:

Art. 3c Digitale Verfahrensführung

(1) Die zuständige Behörde ermöglicht die elektronische Antragstellung, Bearbeitung und Entscheidung, soweit die elektronische Durchführung nach dem jeweiligen Fachrecht zulässig und technisch möglich ist. Technisch möglich ist die elektronische Durchführung, wenn die Behörde über einen sicheren elektronischen Zugang und die für die konkrete Verfahrenshandlung erforderlichen technischen Verfahren verfügt.

(2) Ein Verwaltungsverfahren kann vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden. Die Behörde teilt den Beteiligten mit, welche Verfahrenshandlungen elektronisch vorgenommen werden können.

(3) Die zuständige Behörde führt die elektronische Akte, soweit das Verfahren elektronisch geführt wird.

(4) Persönliche, telefonische und schriftliche Zugangsmöglichkeiten sowie gesetzliche Beteiligungs-, Anhörungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten bleiben unberührt, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Art. 3d Once-Only-Prinzip

(1) Die für ein Verwaltungsverfahren zuständige Behörde darf bei einer anderen Behörde des Landes oder einer kommunalen Körperschaft Angaben und Nachweise abrufen, wenn der Abruf für das Verfahren erforderlich ist und eine Einwilligung der betroffenen natürlichen Person oder eine andere gesetzliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.

(2) Die übermittelnde Behörde darf die Daten nur übermitteln, wenn sie hierzu nach Absatz 1 oder einer anderen Rechtsvorschrift befugt ist. Sie prüft vor der Übermittlung die Identität der betroffenen Person oder des betroffenen Unternehmens, die Zuständigkeit der abrufenden Behörde und die Erforderlichkeit der angeforderten Datenkategorien.

(3) Die abrufende Behörde informiert die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen vor dem Abruf über die abrufende und die übermittelnde Behörde, den Zweck des Abrufs, die Datenkategorien, die Rechtsgrundlage und das alternative Nachweisverfahren.

(4) Eine Einwilligung muss freiwillig, informiert, bestimmt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar sein. Die Verweigerung oder der Widerruf darf nicht dazu führen, dass das Verwaltungsverfahren allein deshalb nicht durchgeführt wird.

(5) Die abrufende Behörde darf nur die für das konkrete Verwaltungsverfahren erforderlichen Datenkategorien abrufen und die Daten nur für diesen Zweck verarbeiten.

(6) Die abrufende Behörde protokolliert den Abruf. Die Protokolldaten müssen die abrufende und die übermittelnde Behörde, den Zeitpunkt, den Zweck, die Rechtsgrundlage, die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen, die Datenkategorien und das Ergebnis des Abrufs enthalten. Der Zugriff auf die Protokolldaten ist auf die hierfür zuständigen Beschäftigten zu beschränken.

(7) Die Protokolldaten sind zwei Jahre nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens zu löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Ist ein Abruf technisch nicht möglich, rechtlich unzulässig oder wird keine Einwilligung erteilt, fordert die abrufende Behörde die erforderlichen Angaben oder Nachweise bei der betroffenen Person oder dem betroffenen Unternehmen an.

Art. 3e Digitale Verwaltungsportale

(1) Das Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich die jeweilige Verwaltungsleistung betrifft, stellt für Verwaltungsleistungen, die von mehreren Behörden angeboten oder bearbeitet werden, ein elektronisches Verwaltungsportal bereit oder bestimmt eine hierfür zuständige Stelle.

(2) Das Verwaltungsportal ermöglicht mindestens die elektronische Antragstellung, die Übermittlung von Nachweisen, die Weiterleitung an die zuständige Behörde, die Eingangsbestätigung, die elektronische Kommunikation und die Abfrage des Verfahrensstands.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle ist für den sicheren Betrieb und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verantwortlich. Bei Entwicklung und Beschaffung sind offene Schnittstellen, Datenübertragbarkeit und Barrierefreiheit zu gewährleisten.

(4) Bei einem technischen Ausfall bleiben die gesetzlichen Fristen und Rechte der Beteiligten unberührt. Die zuständige Stelle ermöglicht, sobald dies wieder möglich ist, die erneute Übermittlung und informiert über die hierfür erforderlichen Schritte.

Art. 3f Elektronische Behördenbeteiligung

(1) Die zuständige Behörde kann die Beteiligung anderer Behörden elektronisch durchführen, soweit die beteiligten Behörden über einen sicheren elektronischen Zugang verfügen.



(2) Die zuständige Behörde soll die Beteiligung gleichzeitig einleiten, soweit keine gesetzliche Prüfungsreihenfolge entgegensteht.

(3) Gesetzliche Beteiligungsrechte, Umweltprüfungen, Sicherheitsanforderungen, Rechte Dritter und gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

Art. 3g Eingangsbestätigung

(1) Die zuständige Behörde bestätigt den Eingang eines elektronischen Antrags unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, elektronisch.

(2) Die Bestätigung enthält den Zeitpunkt des Eingangs, die zuständige Behörde, das Aktenzeichen oder eine Vorgangskennung, die eingereichten Unterlagen und, soweit bereits feststellbar, die fehlenden Unterlagen.

(3) Die Eingangsbestätigung begründet keine Entscheidung über die Vollständigkeit oder Zulässigkeit des Antrags und lässt gesetzliche Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen unberührt.

2. Die bisherigen Art. 3c bis 86 werden entsprechend ihrer Reihenfolge umnummeriert.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Art. 3c bis 3g des Bayern-Württembergischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung des Artikels 1 sind ab dem ersten Tag des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats anzuwenden.

(2) Für Verfahren, die vor dem in Absatz 1 bestimmten Tag eingeleitet worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften fort. Die Behörde kann ein laufendes Verfahren mit Zustimmung der betroffenen Person elektronisch weiterführen.

(3) Papierakten dürfen für laufende Verfahren weitergeführt werden. Eine Überführung in eine elektronische Akte ist zulässig, wenn Vollständigkeit und Unverfälschtheit der Übertragung gewährleistet sind.

Artikel 3

Evaluierung

Die Staatsregierung berichtet dem Bayern-Württembergischen Landtag erstmals drei Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1 bestimmten Anwendungstag und danach alle drei Jahre über die Wirkungen dieses Gesetzes, insbesondere über digitale Verfahren, Datenabrufe, Bearbeitungszeiten, Kosten, Einsparungen, Datenschutzvorfälle und weiteren Änderungsbedarf.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.